

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg
zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach
dem Bundesmeldegesetz (BMG)**

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind die Meldebehörden dazu verpflichtet, ihre Einwohner:innen einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einrichtung von Übermittlungssperren zu unterrichten.

Jede:r Einwohner:in kann ohne Angabe von Gründen schriftlich der Weitergabe der eigenen Daten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der die meldepflichtige Person nicht angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Absatz 2 BMG widersprechen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 BMG widersprechen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 2 BMG widersprechen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Absatz 5 BMG in Verbindung mit § 50 Absatz 3 BMG widersprechen.

Das Stadtbüro der Stadt Arnsberg nimmt als zuständige Meldebehörde Widersprüche gegen die Weitergabe von Meldedaten entgegen.

Ein Widerspruch kann online über portal.arnsberg.de, schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtbüro Neheim, Lange Wende 6a, 59755 Arnsberg oder Stadtbüro Arnsberg, Alter Markt 19, 59821 Arnsberg, eingelegt werden.

Arnsberg, den

06.02.26



Ralf Paul Bittner
Bürgermeister